

II-4931 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 6160-Pr.2/75

Wien, 1975-08-29

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

2332/A.B.
zu 2201/J.
Präs. am 1. SEP. 1975

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen vom 1. Juli 1975, Nr. 2201/J, betreffend Richtlinien für Sammelbestellungen von Schulbüchern, beahre ich mich mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Gesetzgebung und Vollziehung gingen von der wiederholt erklärten Zielsetzung aus, daß die Gutscheine soweit als möglich von den Schülern oder Erziehungsberechtigten selbst beim Buchhändler eingelöst werden, um diesem Personenkreis in ein Naheverhältnis zum Buchhandel und damit zum Buch zu bringen und der ohnedies geringen Lesefreudigkeit der Bevölkerung (wie jüngste Erhebungen zeigen) dadurch entgegenzuwirken und vor allem die Jugend auch auf diesem Weg an gute Jugendliteratur heranzuführen.

Von dieser Überlegung ausgehend, wurde die Beschaffungsform über Schulbuchgutscheine für jedes einzelne Buch gewählt. Die Einzeleinlösung der Gutscheine beim Buchhändler setzt bei diesem ein gut sortiertes Lager an Schulbüchern voraus, wozu auch jeder Buchhändler laut dem mit der Republik Österreich geschlossenen Vertrag vom 28. Juli 1972 verpflichtet ist. Es erfordert auch zusätzliche Lagerräume und Finanzierungskosten sowie einen Mehraufwand für zusätzliches Personal, da die Einlösung der Gutscheine in einer relativ kurzen Zeitspanne von maximal 10 Wochen (von Mitte Juni bis Mitte Juli und von Mitte August bis Ende September jedes Jahres) stattfindet. Unter diesen Voraussetzungen ist der dem Buchhandel gewährte Rabatt von 26 % des Ladenpreises vertretbar.

Bei Sammelbestellungen fallen nahezu alle vorgenannten Mehrkosten weg, wodurch die Buchhändler auch in der Lage waren,

- 2 -

entgegen der buchhändlerischen Verkaufsordnung, die vertragsgemäß bei der Abwicklung der Schulbuchaktion zu beachten ist, Provisionen an Dritte (Elternvereine etc.) zu gewähren. Durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Mai 1975, Zl. 255.850-IV/1/75, der im Einvernehmen und mit Zustimmung des österreichischen Buchhandels erging, wurde festgelegt, daß im Hinblick auf die wesentlich geringeren Kosten des Buchhandels bei Sammelbestellungen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen als dem Käufer der Schulbücher ein Sonderrabatt von 10 v.H. vom Buchhändler zu gewähren ist.

Bei dieser Sachlage kann von einer Umverteilung nicht gesprochen werden. Der Familienlastenausgleich bezahlt die den Schülern zur Verfügung zu stellenden Bücher. Die Preise werden von den Verlagen vorgeschlagen und in einem eingehenden Prüfungsverfahren vom Bundesministerium für Finanzen festgelegt. Ein Bestandteil dieser Preise ist auch der Buchhändlererrabatt. Treten nun durch irgendwelche Maßnahmen - zum Beispiel durch Sammelbestellungen - Kostenersparnisse bei einem Vertragspartner ein, so ist es allgemeiner Handelsbrauch, daß diese weitergegebene Kostenersparnis in erster Linie dem Käufer zugutezukommen hat. Dies muß umso mehr gelten, als es sich um öffentliche Gelder des Familienlastenausgleiches handelt und damit auch eine Verbilligung der Kosten der Schulbuchaktion erzielt wird.

Aus dem Vorgesagten geht auch zweifelsfrei hervor, daß die getroffene Maßnahme mit dem allgemeinen Budget nichts zu tun haben kann, weil es diesen nicht zugute kommt.

Zu 3):

Eine Fühlungnahme mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst vor Hinausgabe dieses Erlasses wurde nicht für erforderlich erachtet, nachdem pädagogische Gesichtspunkte nicht gegeben waren und die organisatorische und die finanzielle Komponente der Schulbuchaktion vom Bundesministerium für Finanzen wahrgenommen werden.

- 3 -

Zu 4):

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Juni 1975, Zl. 257.310-IV/1/75, habe ich das Wirksamwerden des erstgenannten Erlasses vom 30. Mai 1975 aus verwaltungstechnischen Gründen und wegen der bereits weit gediehenen Vorbereitungsarbeiten zur Ausgabe der Gutscheine für das Schuljahr 1975/76 um ein Schuljahr aufgeschoben. Der Sonderrabatt wird somit erstmals bei Sammelbestellungen von Schulbüchern für das Schuljahr 1976/77 zu leisten sein. Eine gänzliche Aufhebung dieser Maßnahme, die ich für richtig halte, ziehe ich nicht in Erwägung, zumal ihre Aufrechterhaltung vom österreichischen Buchhandel als Ordnungsinstrument geradezu gefordert wird.

